

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/10392, 15/10869

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 156), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Text zu Art. 45 das Wort „besonders“ gestrichen.
2. Art. 42 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. für die Zulassung und Voranmeldung nach dem Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) und der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften und“
3. Art. 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „einzelne Studiengänge“ durch die Worte „Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen,“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Abiturienten und Abiturientinnen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums, die im Jahr 2011 das Abitur ablegen, sind zur Teilnahme an Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren für die Zulassung im Sommersemester 2011 auf der Grundlage der Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte 12/1 bis 13/1 berechtigt.“

4. Art. 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „besonders“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Besonders qualifizierten“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
5. Art. 54 erhält folgende Fassung:
„Art. 54
Studienjahr

¹Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt. ²Auf Antrag der Hochschule kann das Staatsministerium eine andere Einteilung festlegen; die für Semester geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden. ³Der Beginn des Studienjahres, die Dauer der Semester oder der anderweitig festgelegten Teile des Studienjahres sowie die unterrichtsfreien Zeiten werden durch Rechtsverordnung festgesetzt.“

6. Art. 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. einer Empfehlung oder Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nicht entspricht, mit der die Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden,“
 - bb) Nr. 4 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nrn. 4 und 5.
 - b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 Halbsatz 1 werden nach den Worten „Berufs- oder Schulausbildung“ die Worte „oder berufspraktischen Tätigkeit“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 10 Halbsatz 2 wird vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.
7. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“).“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. In Art. 68 Abs. 7 werden nach dem Wort „Grades“ ein Komma sowie die Worte „eines ausländischen Hochschultitels oder einer ausländischen Hochschultätigkeitsbezeichnung“ eingefügt.
9. Art. 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 wird das Wort „Trimester“ durch die Worte „andere Zeitabschnitte“ ersetzt.
- b) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Ferner können die Hochschulen regeln, dass bis zu 20 v.H. der ausländischen Studierenden, die nicht berechtigt sind, ein Studienbeitragsdarlehen im Sinn von Abs. 7 in Anspruch zu nehmen, für besondere Leistungen von der Beitragspflicht befreit werden.“
- c) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:
 „(10) ¹Die Hochschulen können für die besonderen Aufwendungen im Ausland bei der Auswahl ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen Gebühren von bis zu 50 € erheben; dies gilt nicht für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie andere Staatsangehörige, die auf Grund völkerrechtlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt sind. ²Die Hochschulen können ferner für die Eignungsprüfungen in künstlerischen Studiengängen nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Gebühren von bis zu 50 € erheben. ³Das Nähere, insbesondere die Höhe und Fälligkeit der Gebühr sowie die Rückerstattung der Gebühr bei Immatrikulation an der Hochschule wird durch Satzungen der Hochschulen bestimmt, in denen auch festzulegen ist, in welchen Ausnahmefällen von der Erhebung einer Gebühr nach den Sätzen 1 und 2 abgesehen werden kann. ⁴Das Aufkommen an den nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen Gebühren steht den Hochschulen zu.“
10. Art. 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Art. 61 Abs. 8 Satz 1“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Immatrikulationsvoraussetzungen“ ein Komma sowie die Worte „nicht jedoch von Art. 43 Abs. 1 bis 7 und Art. 44 abweichende Qualifikationsvoraussetzungen,“ eingefügt.
11. In Art. 106 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Art. 43 Abs.“ die Worte „3 und“ gestrichen.

§ 2

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), geändert durch Gesetz vom 9. April 2008 (GVBl S. 94), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht erhält der Text zu Art. 41 folgende Fassung:
 „Einteilung des Studienjahres“
- In Art. 9 Abs. 1 Satz 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; Halbsatz 2 und der Schlusspunkt werden aufgehoben.
- Art. 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Unabhängig von den in Abs. 2 geregelten Verlängerungsmöglichkeiten soll das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen auf Antrag des Beamten oder der Beamtin bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je betreutem Kind verlängert werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Verlängerung notwendig ist, um die nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erfolgreich nachzuweisen.“
- In Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ die Worte „und Satz 2“ eingefügt und wird das Wort „und“ vor den Worten „Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ durch ein Komma ersetzt.
- Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41 Einteilung des Studienjahres

Wird an einer Hochschule das Studienjahr anders als in Semester eingeteilt, sind die für Semester geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident